



Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Basler Ausbaugewerbe

Verlängerung und Änderung vom 22. Oktober 2019

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 26. November 2013, vom 27. Juni 2014, vom 4. März 2015, vom 1. März 2017, vom 14. November 2017 und vom 4. September 2018¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Basler Ausbaugewerbe wird bis 31. Dezember 2022 verlängert.

II

Der in Ziffer I erwähnte Bundesratsbeschluss vom 26. November 2013 wird zudem wie folgt geändert (Änderung des Geltungsbereichs):

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt im Rahmen von Absatz 2 für folgende Arbeiten:

- a. Malerei:
 - Auftragen von Anstrich-, Beschichtungs- Strukturmaterialien sowie Aufziehen von Tapeten, Belägen und Geweben aller Art. Verschönern und Erhalten von Bauten und Bauteilen, Einrichtungen und Gegenstände sowie Schützen gegen Witterungs- und andere Einflüsse.
- b. Glaserei/technische Glaserei:
 - Bearbeitung, Montage und Ersatz von Flachglasprodukten aller Art im Innen- und Aussenbereich;
 - Verglasung (Spiegelherstellung);
 - Herstellung und Montage von Glas- und Kunststoffdächern.

¹ BBl 2013 9673, 2014 5679, 2015 2551, 2017 1827 7713, 2018 5329

-
- c. Dachdeckerei:
 - Alle Arbeiten in der «Gebäudehülle». Der Begriff «Gebäudehülle» schliesst ein: geneigte Dächer, Unterdächer, Flachdächer und Fassadenbekleidungen (mit dazu gehörendem Unterbau und Wärmedämmung).
 - d. Naturstein-, Bild- und Steinhauerarbeiten:
 - Bearbeiten, versetzen, verlegen, montieren, lagern und handeln mit Natursteinen jeglicher Art.
 - Entwerfen und gestalten von figürlichen und plastischen Bildhauerarbeiten im Bereich Grabmale und Skulpturen sowie Kunst am Bau.
 - e. Parqueterie, Linoleum- und Spezialbodenarbeiten:
 - Verlegen von Bodenbelägen aus Kunststoff, Linoleum, Gummi und Teppich sowie Fertigparkett, Massivparkett und Laminat. Schleifen und behandeln von Parkettboden sowie die Montage von Sockelleisten.
 - f. Plattenlegerei:
 - Plattenlegerarbeiten wie keramische Wand- und Bodenbeläge sowie Natur- und Kunststeinbeläge.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

22. Oktober 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr